

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0030/2023
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	03.04.2023
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	06.06.2023		X	-	-	7	0	0
Bauausschuss	13.06.2023		X	-	-	6	0	0
Hauptausschuss	20.06.2023		X	-	-	5	0	0
Gemeinderat	27.06.2023		X	-	-	17	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen: Frau Dorendorf im OR Meitzendorf
und im Gemeinderat

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:					
Zentrale Dienste (ZD)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bildung und Soziales (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Bürgermeisterbüro (BMB)

Gegenstand der Vorlage:

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf)
Satzungsbeschluss

Beschluss

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) jeweils in der Fassung der letzten Änderung, beschließt der Gemeinderat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
- Die Begründung wird gebilligt.**
- Gemäß § 10 BauGB bedarf die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) nicht der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Sachverhalt

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf)

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Bebauungsplan / die Bebauungsplanänderung durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen. Entsprechend Abs. 3 ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan / die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Meitzendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 »
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Planzeichnung und Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf)